

RICHTLINIE DER STADT BRAUNSCHWEIG

für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer in Braunschweig

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Braunschweig kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Gründung oder Sicherung eines Unternehmens, das seinen Sitz in Braunschweig hat, gewähren.

Die Stadt Braunschweig will damit dazu beitragen, Existenzgründerinnen und -gründer in Braunschweig mit Wachstums- und Beschäftigungspotenzial auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen und zugleich den Anteil an nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden die Existenzgründung oder Existenzsicherung eines Kleinunternehmens mit Sitz in Braunschweig. Die Existenzgründung muss geeignet sein, eine nachhaltig ausreichende Existenzgrundlage zu bieten.
- (2) Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben (gem. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, in Kraft getreten am 01.01.2005, betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABL. der EU L 124 vom 20. Mai 2003, S.36).
- (3) Gefördert werden
 - die Gründung eines Unternehmens bzw. der Erwerb eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit
 - die Erweiterung eines Unternehmens in der Anlaufphase von drei Jahren nach Gründung bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (Existenzsicherung).
 - Handwerkliche Gründungen mindestens mit Meistertitel oder vergleichbarer Qualifikation
- (4) Nicht gefördert werden
 - Freiberufliche Existenzgründerinnen und -gründer und freiberuflich Tätige, sofern sie nicht kraft ihrer Rechtsform gewerblich tätig sind (Abgrenzungskriterium: Veranlagung zur Gewerbesteuer). **Hiervon ausgenommen sind Gründerinnen und Gründer aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft – insbesondere aus dem Gründungszentrum/Gründungsinkubator der Hochschule für bildende Künste (HBK)**
 - Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen im gastronomischen Bereich

- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen von Unternehmen, die Waren mit pornografischen Inhalten herstellen oder vertreiben oder entsprechende Dienstleistungen erbringen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstößt.

(5) Das mit der Förderung gegründete bzw. gesicherte Unternehmen muss seinen Sitz bzw. seine Betriebsstätte für die Dauer von mindestens drei Jahren vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses an in Braunschweig beibehalten.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind natürliche oder juristische Personen, die die Vollzeitgründung eines Unternehmens, den Erwerb eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbständigkeit oder die Erweiterung eines Unternehmens anstreben.
- (2) Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit gilt ab Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintrag, Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder Eintrag in die Handwerksrolle als bereits erfolgt.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Grundsätzlich förderfähig sind Ausgaben für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Einrichtungen eines Warenlagers, Werbemaßnahmen und weitere Anschaffungen im Zuge der Unternehmensgründung, der –erweiterung oder des –erwerbs.

Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen, für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie für eine grundlegende Sanierung von Immobilien sind grundsätzlich nicht förderfähig.

- (2) Die Ausgaben müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung, Übernahme oder Erweiterung des Unternehmens stehen. Bei der Kalkulation der Geschäftsausgaben sind die Grundsätze der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (3) Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Eigenkapitalanteil im Rahmen der gesicherten Gesamtfinanzierung. Die Höhe des Zuschusses liegt zwischen mindestens 1.000 Euro und maximal 7.500 Euro, wobei der Zuschuss zusammen mit dem ggfs. zusätzlich vorhandenen Eigenkapital eine Höhe von max. 30 % des Gesamtkapitalbedarfes nicht übersteigen soll.

Als Eigenkapital gelten alle Finanzmittel, die ohne Fremdfinanzierung im Rahmen der Gesamtfinanzierung aufgebracht werden.

In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung darüber hinaus gewährt werden, wobei hierbei insbesondere der Innovationsgrad der Unternehmenstätigkeit und die zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt werden.

Bleibt der sich aus den eingereichten Antragsunterlagen berechnete Zuschussbetrag unter der Mindestgrenze von 1.000 Euro wird kein Zuschuss bewilligt.

- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einem Betrag nach Wirksamkeit des Zuwendungsbescheides.

5. Verfahren

- (1) Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Die Antragstellung muss spätestens 36 Monate nach Gründungszeitpunkt bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit in Braunschweig erfolgen. Des Weiteren muss der Antrag vor Abschluss vertraglicher Verpflichtungen gestellt werden, die im Zusammenhang mit den geplanten, zu fördernden Investitionen stehen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein schlüssiges Unternehmenskonzept mit Investitions- und Finanzierungsplan, Rentabilitätsvorschau und Liquiditätsplan,
 - Finanzierungsbestätigung des Fremdmittelgebers
 - ggf. erforderliche Genehmigungen für die Gründung,
 - gegebenenfalls der Mietvertrag für anzumietende Flächen im Entwurf.
- (2) Die Stadt Braunschweig ist für die Auswahl und Entscheidung zuständig. Sie bedient sich hierbei der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH. Diese fungiert als Ansprechpartner der Zuschussempfängerinnen und -empfänger, informiert über die Fördermöglichkeiten, nimmt die Anträge entgegen, nimmt die Prüfung auf Gewährung vor und unterbreitet der Stadt Braunschweig ggf. unter Einbeziehung eines Fachgremiums, einen Entscheidungsvorschlag nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Braunschweig. Die Braunschweig Zukunft GmbH ist ferner für die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses zuständig. Hierbei sind die Vorgaben der 'Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig' -in der aktuellen Fassung- zu beachten.
- (3) Der Zuwendungsbescheid wird von der Stadt Braunschweig, Stabsstelle Wirtschaftsdezernat, in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH erlassen. Entsprechendes gilt für die Rücknahme und den Widerruf des Bescheides und die Rückforderung des Zuschusses.
- (4) Der vollständige schriftliche Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind zu richten an die Stadt Braunschweig, Stabsstelle Wirtschaftsdezernat, Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig über die Braunschweig Zukunft GmbH, Rebenring 33, 38106 Braunschweig. Mit dem Vorhaben darf erst nach Antragstellung begonnen werden. Für die Antragstellung ist ein entsprechendes Formular zu verwenden, das bei der Braunschweig Zukunft GmbH erhältlich ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Braunschweig Zukunft GmbH ist für regelmäßige Erfolgskontrollen im Hinblick auf die Zweckerreichung des gewährten Zuschusses verantwortlich. Die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger ist daher verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszweckes des Zuschussbetrages sowie regelmäßige Informationen über die Geschäftsentwicklung gehören. Die Stadt Braunschweig kann in Abstimmung mit

der Braunschweig Zukunft GmbH weitere Auflagen verfügen, die ebenfalls von der Braunschweig Zukunft GmbH überwacht werden.

- (2) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuschussempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers.
- (3) Eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes um mehr als 20% ist zulässig, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- (4) Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger vor Ablauf der Bindefrist von 36 Monaten seit Ansiedlung ihren/seinen Unternehmenssitz verlegt oder ihre/seine unternehmerische Tätigkeit einstellt. Die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger ist verpflichtet, jedwede Änderung diesbezüglich der Stadt Braunschweig oder der Braunschweig Zukunft GmbH unverzüglich mitzuteilen. Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. § 48 ff VwVfG).
- (5) Die Verwendung des Zuschusses ist der Braunschweig Zukunft GmbH innerhalb von 4 Monaten nach Auszahlung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). In begründeten Fällen kann die Braunschweig Zukunft GmbH einer Verlängerung der Frist zustimmen.
- (6) Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6.2ff ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr.5.1 zu § 44 LHO. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den geplanten Zielen gegenüberzustellen. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben sind von der Zuschussempfängerin bzw. vom Zuschussempfänger vorzuhalten und der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Eine Ablichtung der Gewerbeanmeldung bzw. des Handelsregistereintrags ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **1. Oktober 2012** in Kraft und ersetzt damit die gleichnamige Richtlinie in der Fassung vom 2. Mai 2007.